

Finanzen - Rüstung - Landesverteidigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **32 (1966)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorisches, offizielles
Organ der Schweizerischen
Luftschutz-Offiziersgesell-
schaft und der Schweizeri-
schen Gesellschaft der Offi-
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire
de la Société suisse des
officiers de protection anti-
aérienne et de la Société
suisse des officiers du ser-
vice territorial

Organo ufficiale obbligatorio
della Società svizzera degli
ufficiali di protezione anti-
aerea e della Società svizzera
degli ufficiali del servizio
territoriale

Finanzen — Rüstung — Landesverteidigung

Zu diesem Thema sprach kürzlich Oberstlt. Hans Rudolf Meyer, Nationalrat und Mitglied der Militärkommission (Luzern), anlässlich eines Vortrags vor der SOB Bern. Ausgehend von der unbestrittenen Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung, stellte der Referent vorerst das seit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges anhaltende Ansteigen der Militärausgaben dar:

Jahr	Militärausgaben	In % der Staatsausgaben	In % des Volkseinkommens
1938	212 Mio Fr.	35,1	2,2
1958	1009 Mio Fr.	38,2	3,2
1959	972 Mio Fr.	39,2	2,9
1960	924 Mio Fr.	35,5	2,5
1961	1096 Mio Fr.	33,5	2,6
1962	1264 Mio Fr.	34,3	2,7
1963	1316 Mio Fr.	32,2	2,6
1964	1465 Mio Fr.	30,2	2,6
1965	rund 1500 Mio Fr.	rund 29,0	rund 2,5
1966	rund 1700 Mio Fr.	rund 28,0	rund 2,7

Wenn man diese Uebersicht interpretiert, stellt man fest, dass die Zunahme der Militäraufwendungen in den Jahren 1961 bis 1966 rund 60 % beträgt, während die gesamten Staatsausgaben in der gleichen Zeitspanne um rund 80 % zugenommen haben. Was das Verhältnis der Wehraufwendungen zum Volkseinkommen betrifft, kann festgelegt werden, dass die Militärausgaben in derselben Relation angestiegen sind, wie auch das Volkseinkommen gewachsen ist.

Ein Vergleich der Militärausgaben unseres Landes mit denjenigen ausländischer Staaten ergibt, die Zahlen gelten für das Jahr 1964, folgendes Bild:

Land	Militärausgaben	In % der Staatsausgaben	In % des Volkseinkommens
Belgien	22,7 Mio bFr.	12,6	3,9
Dänemark	1 479 Mio dKr.	12,8	3,3
Bundesrepublik Deutschland	18 814 Mio DM	28,7	6,0
Frankreich	19 187 Mio fFr.	21,2	6,1
England	1 907 Mio £	24,7	7,5
Italien	966 Mia L.	16,1	4,4
Kanada	1 586 Mio \$	22,0	4,5
Niederlande	2 635 Mio hfl.	18,1	5,8
Norwegen	1 719 Mio nKr.	16,3	5,3
Oesterreich	2 334 Mio S.	4,0	1,5
Schweden	3 706 Mio sKr.	18,6	4,6
USA	54,2 Mia \$	55,5	11,3
Schweiz	1 465 Mio Fr.	30,2	2,6

Der Anteil der an sich, gemessen an den gesamten Staatsausgaben, hohen Militärausgaben unseres Landes am Sozialprodukt darf somit im Vergleich zu ausländischen Verhältnissen als recht bescheiden bezeichnet werden.

Dass die Militärausgaben im Rahmen der gesamten Bundesausgaben prozentual gesunken sind, ist, so versicherte Nationalrat Meyer, allerdings nur ein schwacher Trost. Im Bereich der reinen Rüstungsausgaben des Eidgenössischen Militärdepartements kommt nämlich eine **technische Entwicklung zum Ausdruck**, mit der Schritt zu halten von Jahr zu Jahr schwieriger wird. Die Tatsache, dass die finanzpolitischen Möglichkeiten unseres Kleinstaates nicht unbegrenzt sind, zwingt uns deshalb zum **Masshalten**; wir sind nicht imstande, die Entwicklung auf allen Gebieten der Kriegstechnik mitzumachen, d. h. wir müssen uns auf das absolut Nötwendige beschränken und dabei auf an sich Wünschbares verzichten.

Nationalrat Meyer stellte ausdrücklich fest, dass die **langfristige Planung** des Eidgenössischen Militärdepartements lobend anerkannt werden müsse. Bedauerlich sei indessen, dass diese Planung gestört worden sei, insbesondere durch die Mehrkosten der Mirage-Beschaffung. Ebenso bedauerlich ist, dass bereits im zweiten Jahr der Planungsperiode 1965 bis 1969, für die ein Ausgabenplafond von 8,3 Mia Franken (d. h. 1,6 Mia jährlich) festgesetzt worden ist, nur mehr ein kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Mittel (nämlich etwa 700 Mio Franken) als «Manövriermasse» zur Hand sei, um neues Material zu beschaffen.

Was die **Mirage-Mehrkosten** betrifft, versicherte der Referent, dass diese von der Flugwaffe allein aufgefangen werden, so dass die Aufwendungen der andern Truppengattungen bis 1970 keine Einschränkung erleiden müssen. Für die **Beschaffung einer weiteren Flugzeugserie** als Ersatz der Venom-Flugzeuge gab Oberstlt. Meyer als Parlamentarier die Stimmung in den eidgenössischen Räten wieder: vor 1970 kommt eine weitere Flugzeugbeschaffung schlechthin nicht in Frage; wer heute von einer «Mirage-Anschlussserie» spricht, geht an den finanzpolitischen Gegebenheiten weit vorbei.

Im letzten Teil seines Vortrages befasste sich Nationalrat Meyer mit der in der Dezembersession 1965 der eidgenössischen Räte beschlossenen **Kürzung des Voranschlags des Eidgenössischen Militärdepartements** für das Jahr 1966 um 100 Mio Franken. Er betonte ausdrücklich, dass die Behauptung falsch sei, wonach die Räte in bezug auf die Verwirklichung der in der Budgetkürzung erlassenen Kürzungen und Streichungen im Voranschlag des Militärdepartements von der Verwaltung in irgendeiner Weise «übertum-

pelt» worden seien. Das Parlament habe die Kürzung beschlossen im Bewusstsein, wo gekürzt werde; es habe damit die volle Verantwortung über die Budgetreduktion und die einzelnen Kürzungsmassnahmen übernommen.

Andererseits rechtfertigte der Referent das Vorgehen des Parlaments und warf der Verwaltung **mangelndes Fingerspitzengefühl** vor: Die Ueberschreitung des Ausgabenplafonds um 150 Mio Franken im Voranschlag war zu einer Zeit erfolgt, da die «Nachwehen» der Mirage-Beschaffung noch nicht ausgeheilt waren; die Publikation des Abrecht-Berichts war zeitlich ebenfalls ungeschickt gewählt worden. Dieses taktisch ungeschickte Vorgehen der Verwaltung habe offenbar die latente Spannung im Parlament nur noch erhöht. Es sei, so betonte der Referent, das gute Recht der Räte, nach Beurteilung der Lage souveräne Entscheide zu fällen. Es sei deshalb völlig falsch, wenn nun in Kreisen der Kantonalzürcherischen Offiziersgesellschaft behauptet werde, einzelne Parlamentarier und Fraktionen hätten sich darin gefallen, das Wehrwesen zum Objekt der Politik zu machen. Das Wehrwesen, so stellte Nationalrat Meyer fest, ist ein Objekt der Politik. Aber der Kürzungsbeschluss des Parlaments darf nicht zu einer parteipolitischen Frage hochgespielt werden. Der Ausbau des Wehrwesens nach der Dezembersession 1965 ist eine grosse Arbeit; sie kann nur in der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen interessierten Departementen, dem Parlament und dem ganzen Volk bewerkstelligt werden. Dazu ist das uneingeschränkte **Vertrauen** in alle Instanzen, besonders in die Leitung der Armee, unerlässlich. Dieses Vertrauen dort, wo es scheinbar angeschlagen ist, wiederherzustellen ist die Zeit gekommen. (Aus dem Bulletin der SOG Bern 1966)

Zur Dienstverweigerung aus Gewissensgründen

Offener Brief an einen Pfarrer

E. M. Ing. Jacques de Reynier, ein welscher Offizier, der während vierzehn Jahren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Leiter von Missionen zugunsten der Kriegsoffer gedient hat und dabei z. B. während der Kriege in Griechenland, Palästina, Korea, Indochina, Aegypten und im Kongo an der Front und im Feuer stand, veröffentlicht einen offenen Brief an einen Pfarrer zur Frage der Verweigerung von Militärdienst aus Gewissensgründen. Darin wendet er sich an einen Geistlichen, welcher anlässlich des Gottesdienstes seine Gemeinde aufforderte, für einen zur Aburteilung kommenden Dienstverweigerer zu beten und auch zu beten, «dass möglichst bald ein Statut für den Zivildienst zugunsten der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen geschaffen werde». Jacques de Reynier tritt wohl für das Gebet für einen verirrten Mitmenschen ein, doch schreibt er:

«Ein Statut für den Zivildienst. Warum nicht? Aber natürlich ohne irgendwelche Verbindung mit dem Militärdienst. Denn in der Angelegenheit, die uns jetzt angeht, sprechen wir von einem ganz bestimmten Fall: nämlich vom Krieg. Der Krieg, wie ich ihn kenne, ist die zur Vollendung geführte materielle, körperliche und geistige Zerstörung. Er bedeutet Wunden, Martern, Schändung in jeder körperlichen und vor allem moralischen Form, die Vernichtung von allem, die Freiheit der Entscheidung, die Religion und das Leben inbegriffen. Seine Opfer, Männer, Frauen, Kinder, jung und alt, sind in der grossen Mehrheit die Schwachen, die Wehrlosen. Karl Barth sagte, dass dann von einem Kriegszustand gesprochen werden kann, wenn die Verantwortlichkeit der Angehörigen eines Volkes für das körperliche, geistige und sittliche Leben, mit Einschluss der Verantwortlichkeit für die Beziehungen zu Gott, durch